

8.2.2. *Gibt die nähere textliche Umgebung des später eingefügten CC Hinweise dafür, unter welchem Gesichtspunkt der Zusatz erfolgte?*

Seine spätere Aufnahme fand das CC in der D. 96, die die Beziehungen zwischen Kirche und Staat behandelt. Es steht hier in unmittelbarem Anschluß an Kapitel, die die Unterlegenheit der kaiserlichen Seite betonen. Dadurch erscheint das postulierte Prinzip von der gleichberechtigten Trennung der beiden Ebenen, deren jede ihren Bereich der *Spiritualia* und *Temporalia* in autonomer Verfügung trägt, durch unseren Text deutlich angetastet. Die Zuerkennung der vollen königlichen Würde in Italien und dem Westen, wie es im Vorsatz heißt, impliziert den rechtlichen Ausschluß des *regnum* auch von den weltlichen Angelegenheiten dieses Gebiets und spricht dem Apostelfürsten offenbar nicht nur den geistlichen Primat, sondern sehr wohl Souveränität im genannten Hoheitsgebiet zu: Konstantins Schenkung als Herrschaftstitel in der Hand des Papstes läßt diesen fortan weltliche und geistliche Gewalt in seiner Person vereinigt beanspruchen.

Es war Aufgabe und Objekt der dualistisch-hierokratischen Kontroverse, die in diesen Texten angelegten Widersprüchlichkeiten je nach Parteistellung durch Argumentationen nach der einen oder anderen Seite hin aufzuheben. Unter solcher Motivation könnte jetzt auch vom Text her der nachträgliche Einschub des CC ins Dekret verstanden werden; sein Urheber wollte damit evtl. das in der D. 96 angesprochene, begrenzte Recht der Laien in der Kirche zusätzlich auf dem weltlichen Sektor in Frage stellen durch Vorführung des Verzichts Konstantins auf die weltliche Macht im Westen und deren Übertragung auf den Papst.

Endlich könnte die Aufnahme des CC hier auch ganz schlicht daher rühren, daß in der D. 96 der Name Konstantins bereits dreimal zitiert ist (c. 2, 7, 8), und dem Urheber des Einschubs unser Dokument gerade bei der Hand lag. Eine solche Aufnahme freilich würde alle inhaltlichen Überlegungen als pure Spekulation erweisen.

Neben der Frage nach einem möglichen Aufnahmegrund ist die Frage nach Zeitpunkt oder Zeitspanne, örtlichem Rahmen und womöglich dem Urheber des Zusatzes der Schenkung gestellt, und eine Antwort hierauf soll, soweit es der auf diesen Text beschränkte Rahmen erlaubt, zumindest versucht werden.

8.3. *Die Paleen D. XCVI, c. 13 und 14*

Mögliche Indizien für diese Bestimmung sind neben Alter und Herkunft der überlieferten Handschriften auch die Erwähnung des CC in den Schriften der Dekretisten.